

## Erwiderung auf die Entgegnung der Fa. Piper & Co., München

(Siehe Börsenblatt Nr. 183 vom 8. August 1927, Seite 6931)

Zur Entgegnung der Firma Piper & Co. auf unsere Erklärung in Nr. 183 vom 8. August 1927 des Börsenblattes muß an dieser Stelle noch folgendes gesagt werden:

Die Firma R. Piper & Co. vermeidet es, in ihrer Entgegnung auf den ihr gemachten schweren Vorwurf bewußter unwahrer Behauptungen einzugehen, und leitet die Berechtigung, von der „unerreichten Qualität“ ihrer sogenannten „Piperdrucke“ zu sprechen, von Urteilen der „Fachleute“ und der „öffentlichen Meinung“ ab. Die Urteile lassen weder ersehen, wann sie abgegeben worden sind, noch auf welche „Piperdrucke“ sie sich beziehen, **noch welche vergleichende Untersuchung sowohl mit dem betreffenden Original wie mit den Leistungen anderer Firmen dem Urteile zugrunde liegen.**

So druckt die Firma R. Piper & Co. an der Spitze der Urteile der „Fachleute“ Aeüßerungen der Herren Prof. Dr. A. L. Mayer und Prof. Dr. Gustav Pauli ab. Beiden Herren wurden **nach Veröffentlichung ihrer Urteile über die „Piperdrucke“** Drucke der Firma Franz Hanfstaengl vorgelegt, darunter solche, die schon viele Jahre vor Erscheinen des ersten „Piperdruckes“ herausgegeben worden sind.

**Professor Dr. August L. Mayer**, Hauptkonservator der Münchner Pinakothek, schreibt in bezug auf diese Drucke der Firma Franz Hanfstaengl unter dem 14. Aug. 1924, also nachdem er schon über die „Piperdrucke“ geurteilt hatte:

**„daß die ihm vorgelegten Drucke höchsten Anforderungen entsprechen und daß sie an Qualität von keiner anderen Seite überboten worden sind“.**

**Professor Dr. Gustav Pauli**, Direktor der Kunsthalle Hamburg, schreibt unter dem 10. Oktober 1924, also auch nach seinem Urteil über die „Piperdrucke“:

**„daß die ihm übersandten Farbenlichtdrucke den höchsten Erwartungen, die man an die Vervielfältigungstechnik überhaupt stellen kann, entsprechen und daß Farbenwerte und Wiedergabe der technischen Struktur mustergültig seien“.**

Die von Piper & Co. veröffentlichten Urteile entbehren deshalb durchaus der erforderlichen Beweiskraft für die Behauptungen der Firma Piper & Co., und die Art, wie sie von ihr verwendet werden, ist **eine bewußte Irreführung.**

F. Bruckmann, A.-G., München  
Albert Frisch, Graphische Kunstanstalt, Berlin W 35  
Franz Hanfstaengl, München  
Photographische Gesellschaft, Berlin W 35